

# Überblick Rentenbesteuerung

---

*BFH-Urteile und neuer  
Koalitionsvertrag*

---

*Seniorenstammtisch, 04.03.2022*



# Rentenbesteuerung – Ausgangslage I

## Folgen des Alterseinkünftegesetzes von 2004

---



- Bis zum Jahr 2004 musste nur der **Ertragsanteil** der Rente versteuert werden (Höhe je nach Renteneintrittsalter).
- Dafür wurden **Rentenversicherungs-Beiträge** nahezu voll versteuert.
- Mit dem sogenannten Alterseinkünftegesetz von 2004 wurde zum 1.1.2005 die **nachgelagerte Besteuerung** von Alterseinkünften eingeführt:
  - Dabei werden gesetzliche Renten in einem **Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040** stufenweise – nach dem individuellen Renteneintrittsjahr – immer stärker einkommensteuerpflichtig.

# Rentenbesteuerung – Ausgangslage II

## Folgen des Alterseinkünftegesetzes von 2004

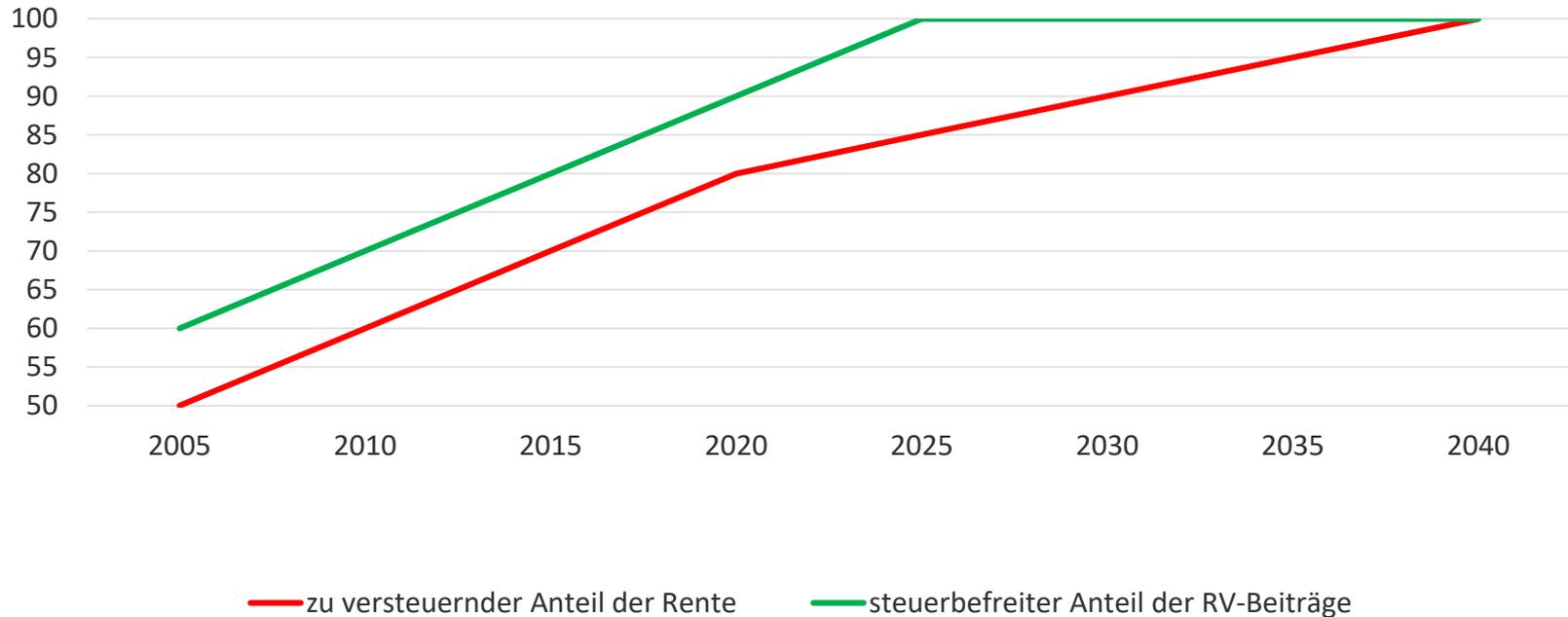
---

- Die stufenweise Erhöhung des zu versteuernden Anteils der Rente lag **im Jahr 2005 bei 50 %** (auch für Rentenjahrgänge vor 2005).
- Der zu versteuernde Anteil ist bis 2020 jährlich um 2 % auf 80 % angestiegen. Seit 2020 erhöht sich der Anteil nach aktueller Gesetzeslage um 1 % jährlich (2022: 82 %), bis **2040 100 % der Rente versteuert** werden müssten.
- **Renten-Beiträge** werden dafür durch den Sonderausgabenabzug **stufenweise von der Steuer befreit**: Im Jahr 2005 waren 60 % der RV-Beiträge absetzbar. Dieser Wert steigt jährlich um 2 % (2022: 94 %), nach Gesetzeslage wären **ab 2025 RV-Beiträge komplett steuerbefreit**.

# Rentenbesteuerung – Ausgangslage III

## Steuerliche Systematik nach dem Alterseinkünftegesetz

Zu versteuernder Anteil der Rente / steuerbefreiter Anteil der RV-Beiträge



# Problem der Doppelbesteuerung

---



- Phase zwischen voller steuerlicher Freistellung der Vorsorgebeiträge und voller Besteuerung der Rente beträgt **nur 15 Jahre** (2025-2040).
- Wer 2040 in Rente geht, muss die Rente zu 100 % versteuern, während die Rentenbeiträge nur 15 Jahre lang vollständig steuerfrei waren.
- Wenn während des Erwerbslebens mehr Beiträge aus versteuertem Einkommen in die Rentenkasse eingezahlt wurden, als man im Alter als steuerfreie Rente herauskriegt, läge eine **unzulässige Doppelbesteuerung** vor.

**„Wir fordern endlich eine gesetzliche Lösung, die eine Mehrfachbesteuerung in jedem Fall verhindert.“**

***Martin Burkert (2021)***

**„Eine doppelte Besteuerung von Rentenbeiträgen bzw. -zahlungen muss grundsätzlich ausgeschlossen werden.**

**Die Besteuerungssystematik ist dazu entsprechend zu ändern, insbesondere durch eine zeitliche „Streckung“ des Übergangs zur vollen nachgelagerten Besteuerung der Renten.“**

***EVG-Forderungen zur Bundestagswahl 2021***

# Urteil des Bundesfinanzhofs

---



- **Der Bundesfinanzhof hat in zwei Urteilen am 31.5.2021 wegweisende Vorgaben – im Sinne der EVG und des DGB – gemacht:**
  - Die Summe der voraussichtlich steuerfrei fließenden Rentenbezüge muss mindestens so hoch sein wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrauchten Rentenbeiträge.
  - Nur der **originäre Rentenfreibetrag** darf von der Finanzverwaltung als steuerfreier Rentenbezug gewertet werden.
  - Der **steuerliche Grundfreibetrag** darf hingegen nicht herangezogen werden, auch nicht die steuerlich abziehbaren Beiträge der Rentner\*innen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

# Auswirkungen des BFH-Urteils

---



- Durch die veränderten Berechnungsgrundlagen könnte bereits jetzt **vereinzelt** bei Rentner\*innen (insb. bei Selbständigkeit, da „Arbeitgeberanteil“ nicht steuerfrei) eine Doppelbesteuerung vorliegen.
- Aber: **Künftige Rentner\*innen-Generationen** würden deutlich stärker von einer Doppelbesteuerung **betroffen** sein.
- Der Gesetzgeber war 2021 nicht unmittelbar zum Handeln gezwungen → nach den BFH-Urteilen befasst sich aber auch bereits das **Bundesverfassungsgericht** mit der Doppelbesteuerung.
- Noch zum Ende der letzten Wahlperiode (nach den BFH-Urteilen Mitte 2021) hatte das Bundesfinanzministerium eine **Gesetzesänderung zur Rentenbesteuerung für diese Legislaturperiode** in Aussicht gestellt.

# Mögliche Gesetzesänderung

---



## ➤ Damalige Aussage des BMF:

- Zusammen mit einer Reform der Einkommensteuer sollte die steuerliche Berücksichtigung der Rentenbeiträge, die ab 2025 zu 100 % gewährleistet wäre, vorgezogen werden.

## ➤ Damalige Einschätzung/Forderung des DGB:

- Verkürzung des Übergangszeitraums auf der Beitragsseite würde **nur wenig Wirkung** zeigen und v. a. niemandem helfen, der bereits Rente bezieht. Der DGB fordert vor allem, dass **sehr viel länger als derzeit vorgesehen, ein Teil der Rentenleistung nicht besteuert** werden darf.

# Vorhaben im Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP

---

- Das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz soll umgesetzt und eine **doppelte Rentenbesteuerung auch in Zukunft vermieden** werden.
- Deshalb soll der **Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben** – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen und **bereits ab 2023** erfolgen.
- Zudem soll der **steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen**. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst **ab 2060** erreicht.
- Das entspricht weitgehend den **EVG-Forderungen**, die Besteuerungssystematik grundlegend zu verändern.



# Konkrete Forderungen von EVG und DGB

---

1. Beiträge zur Rentenversicherung **sofort vollständig steuerfrei** stellen.
2. Volle Besteuerung der Renten frühestens **45 Jahre nach dem ersten Jahr der vollen Absetzbarkeit der RV-Beiträge** greifen lassen.
3. Im Übergang die **Rentenfreibeträge** so festzulegen, dass eine zweifache Besteuerung im Regelfall ausgeschlossen wird.
4. Prüfen, ob bei der Höhe der **Rentenfreibeträge für bereits laufende Renten** nachjustiert werden muss.
5. Steuerpflichtigen Rentner\*innen, die vermuten, dennoch von einer Zweifachbesteuerung betroffen zu sein, eine **erleichterte Beweisführung** mit standardisiertem Rechenweg zu ermöglichen.
6. Praktische Umsetzung der Rentenbesteuerung **einfacher gestalten**.

# Rentenbesteuerung

---

*Weitere Fragen...?*

*...Gerne! 😊*

